

# **VERORDNUNG über die Verrechnung von Wehrdienststeinsätzen**

des

Wehrdienstverbandes

‘Unterer Kantonsteil’ (WUK)



Buchberg und Rüdlingen

vom 1. Januar 2021

## 1. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003, auf § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) des Kantons Schaffhausen vom 14. Dezember 2004, erlässt der Wehrdienstverband "Unterer kantonsteil" folgende Tarife für kostenpflichtige Einsätze:

## 2. Begriffe

### 2.1. Kostenpflichtige Einsätze

<sup>1</sup> Der Wehrdienstverband trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Wehrdienste bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf seinem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Für Hilfeleistungen der Wehrdienste bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

<sup>3</sup> Die Kosten für Einsätze der Wehrdienste oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen

<sup>4</sup> Hilfeleistungen der Wehrdienste bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;

bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

## 3. Ansätze

<sup>1</sup> Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Entlassung der Mannschaft durch den Einsatzleiter.

<sup>2</sup> Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine Stunde. Es werden nur ganze Stunden verrechnet.

### 3.1. Fahrzeugkosten

<sup>1</sup> Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit dessen Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden, sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

	Grundgebühr pro Einsatz (CHF)	Gebühr pro Einsatzstunde (CHF)
Tanklöschfahrzeug	300,--	100,--
Mannschaftstransporter/Modulfahrzeug	150,--	80,--
Übrige Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht	100,--	30,--
Oelwehr- und Verkehrsanhänger	50,--	-,--
Traktor	50,--	40,--
Zugfahrzeug bis 3,5 t Gesamtgewicht	50,--	-,--

<sup>2</sup> Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine Stunde. Es werden nur ganze Stunden verrechnet.

### 3.2. Gerätekosten

Motorspritze Typ II	50,--	40,--
Zapfwellenpumpe	30,--	20,--
Pumpen, Wasserstaubsauger	-,--	30,--
Notstromaggregate	-,--	30,--

### 3.3. Personalkosten

Einsatz der Wehrdienstleute pro Person/Stunde	50,--
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten pro Person/Stunde	30,--
<sup>1</sup> Verpflegung	
1. Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer von	3 Stunden
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mehr als	8 Stunden

Ansatz: max. CHF 18.--pro Person/Mahlzeit inkl. Getränk

<sup>2</sup> Es können nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet werden. Angebrochene Einsatzstunden sind als volle Stunden zu berechnen.

Es können nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet werden. Angebrochene Einsatzstunden sind als volle Stunden zu berechnen.

### 3.4. Einsatzverrechnung

<sup>1</sup> Im Minimum wird verrechnet:

- Für die Alarmstufe 0 gem. Alarmstufenplan wird nach Aufwand abgerechnet (50 Fr./h)
- Für die Alarmstufe 1 werden 800 Fr/h pauschal verrechnet.
- Für die Alarmstufe 2 werden 1'000 Fr/h pauschal verrechnet.
- Für die Alarmstufe 3 werden 2'000 Fr./h pauschal verrechnet.

<sup>2</sup> Einsatzplanung gemäss aktuellem Alarmstufenplan im Anhang.

### 3.5. Material, Ausrüstung und Drittfahrzeuge

<sup>1</sup> Der Einsatz von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Oelbinder, Sand und Sandsäcke etc.) und Drittfahrzeuge sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

### 3.6. Fehlalarme

<sup>1</sup> Bei Brandmeldeanlagen ist der erste Fehlalarm pro Objekt im laufenden Kalenderjahr unentgeltlich.

ab 2. Fehlalarm:

im laufenden Kalenderjahr Fr. 800.--

### 3.7. Schädlingsbekämpfung

Wespen- und Bieneneinsätze werden wie folgt verrechnet:

Einsatzpauschale/Person Fr. 80.--

Je weitere halbe Stunde/Person Fr. 40.--

Je zusätzliche Anfahrt Fr. 40.--

Notwendiges Betriebsmaterial zum Einkaufspreis, zuzüglich 10 Prozent.

### 4. Anpassung der Tarife

<sup>1</sup> Die vorgenannten Ansätze basieren auf der Realkostenerhebung durch den Verband. Sie werden automatisch jeweils auf den Anfang eines Jahres angepasst. Die Verrechnung erfolgt in entsprechenden Pauschalen wie unter Art. 3 aufgeführt.

### 5. Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Rechnungstellung erfolgt durch den Rechnungsführer des Verbandes.

### 6. Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Wehrdienstkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

### 7. Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Verbandskommission per 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung über die Verrechnung von Wehrdiensteinsätzen vom 8. September 2009.

### 8. Genehmigungsbeschluss

Diese Verordnung wurde von der Verbandskommission WUK am 23. November 2020 genehmigt.

Buchberg, 23. November 2020

### Wehrdienstverband Unterer Kantonsteil Buchberg-Rüdlingen

Für die Verbandskommission:

Der Präsident:

  
Hanspeter Kern

Die Schreiberin:

  
Susann Müller